



HVBG

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2773 - 2774, DOK 553.2, 553.4

Forderungspfändung: Darlegungs- und Beweislast sowie Umfang der Prüfung durch das Vollstreckungsgericht bei der Anhebung des Pfändungsfreibetrages zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs - Beschluss des LG München II vom 22.12.1997 - 6 T 7597/97

Forderungspfändung: Darlegungs- und Beweislast sowie Umfang der Prüfung durch das Vollstreckungsgericht bei der Anhebung des Pfändungsfreibetrages zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs (§ 850f Abs. 1a ZPO);

hier: Beschluß des LG München II vom 22.12.1997 - 6 T 7597/97 -
ZPO §§ 850c, 850f Abs. 1a

(Pfändungsfreibetrag - Abänderung - Sozialhilfesätze - Nachweise durch Schuldner)

1. Der Pfändungsfreibetrag hat sich nicht streng an einer hypothetisch dem Schuldner zustehenden Sozialhilfe zu orientieren. Die Vorlage einer Bedarfsberechnung des Sozialamtes über dem Schuldner nach dem BSHG zustehende Beträge enthebt das Vollstreckungsgericht nicht von einer Nachprüfung hinsichtlich der Schlüssigkeit allgemein und der Nachweise für einzelnen, geltend gemachten Mehrbedarf.
2. Die Darlegungs- und Nachweispflicht für Mehrbedarf (hier: aufgrund von Krankheit) liegt grundsätzlich beim Schuldner. (L.d.R.)

Fundstelle: Das juristische Büro 1998, S. 377 ff.